

**Satzung
für die Musikschule der Stadt Hemer
vom 20.07.1976**

Aufgrund

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV. NW. 1975 S. 91 /SGV. NW. 2023),
2. §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 (BGBl. I S. 925) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 - 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24.12.1953 (BGBl. I. S. 1592)

hat die Stadtvertretung Hemer am 13.07.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

Die Musikschule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Hemer. Sie hat die Aufgabe, durch lehrplanmäßigen Unterricht musikalische Kenntnisse zu vermitteln. Einzelheiten der Unterrichtsorganisation wie Ausbildungsplan, Anmeldung, Entlassung, Schulbesuch regelt die vom Stadtdirektor zu erlassende Schulordnung.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch Weckung musikalischer Interessen und Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben der Jugend.

§ 3

Personal

- (1) Der Leiter der Musikschule ist hauptberuflich tätig.
Für die Aufbauphase kann eine nebenberufliche Beschäftigung vereinbart werden.
- (2) Der Unterricht wird durch haupt- und nebenberufliche Lehrer erteilt.
- (3) Der Schulleiter und die Lehrer müssen die staatliche Musiklehrerprüfung abgelegt haben.
Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Qualifikation zulässig.
- (4) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der hauptberuflichen Lehrer ist unter Einhaltung des Stellenplanes nach den Zuständigkeitsvorschriften der Hauptsatzung der Stadt Hemer vorzunehmen. Die Einstellung, Vergütung und Entlassung der nebenberuflichen Lehrer wird dem Stadtdirektor übertragen.
Vergütungsgrundlage sind die Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

§ 4
Teilnehmer

- (1) Die Musikschule steht allen Einwohnern der Stadt Hemer offen. Über die Annahme Auswärtiger entscheidet der Schulleiter im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten.
- (2) Die Zulassung zum Instrumentalunterricht kann vom Nachweis entsprechender Eignungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

§ 5
Teilnehmergebühren

Für den Besuch der Musikschule werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung für die Musikschule der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hemer, 20.07.1976

Der Bürgermeister

gez. H. Meyer

D. S.